

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 26. Juni 2019 beschlossen, die Zulassung als Mitglied der Wiener Wertpapierbörse von

■ **J.P. Morgan AG, Frankfurt am Main (Deutschland)**

auch auf ihre Zweigniederlassung in Paris mit Wirkung vom 27. Juni 2019 auszudehnen.

Das Mitglied

■ **J.P. Morgan AG, Frankfurt am Main (Deutschland)**

ist somit mit Wirkung vom 27. Juni 2019 im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs aus Deutschland und über die Zweigniederlassungen in London und Paris, die

■ **J.P. Morgan AG, London Branch, London (U.K.)**

■ **J.P. Morgan AG, Succursale de Paris, Paris (Frankreich)**

im Handel am Kassamarkt

■ zur Teilnahme am Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra[®] berechtigt und nimmt als Non-Clearingmitglied am Abwicklungssystem für im Handel am Kassamarkt geschlossene Geschäfte teil.

Die Mitgliedschaft an der Wiener Wertpapierbörse berechtigt auch zur Teilnahme am Handel am vom Börseunternehmen Wiener Börse AG betriebenen Dritten Markt als MTF.

Wien, am 26. Juni 2019

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.